

Bundesbeschluss

betreffend

**den Voranschlag für die Beschaffung des Kriegsmaterials
im Jahre 1925 und die vom Bunde den Kantonen für
die persönliche Ausrüstung der Rekruten im Jahre
1925 zu leistenden Vergütungen.**

(Vom 20. Juni 1924.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Art. 158 der M. O.,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 10. Juni 1924,

beschliesst:

1. Für die Beschaffung von Kriegsmaterial im Jahre 1925 werden nachbezeichnete Kredite bewilligt, die einen Bestandteil des allgemeinen Voranschlages für 1925 bilden und in diesen einzuschalten sind:

II. E. 4. b. Ausrüstung der Offiziere . . .	Fr.	255,249
III. A. 3. Bekleidung	" "	4,356,118
4. Waffen	" "	2,914,824
5. Persönliche Ausrüstung	" "	555,895
7. Korps- und Schulmaterial	" "	6,653,030
IV. Pferde. 2. Remontendepot, a. 8. Dienstkleider	" "	129,681
V. Festungen:		
A. St. Gotthard, 2. e. Arbeitskleider . . .	" "	5,115
B. St. Maurice, 2. e. Arbeitskleider . . .	" "	1,000
Regiebetriebe.		
II. Pferderegianstalt, 7. Ausgaben für Dienstkleider	" "	56,674
		Fr. 14,927,586

2. Die vom Bunde an die Kantone für 1925 auszurichtenden Vergütungen werden provisorisch entsprechend der Tabelle I der Botschaft festgesetzt. Das Militärdepartement wird ermächtigt, Preisänderungen entsprechend den Verhältnissen vorzunehmen.

Da die von den Kantonen zu beschaffenden Ausrüstungsgegenstände an die Kriegsmaterialverwaltung abgeschoben und vom Bunde den Kantonen fortlaufend bezahlt werden, wird im Jahre 1925 die Geldzinsvergütung nach Art. 15 der Mannschaftsausrüstungs-Verordnung nicht ausgerichtet.

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 17. Juni 1924.

Der Präsident: **R. Evéquoz.**

Der Protokollführer: **G. Bovet.**

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 20. Juni 1924.

Der Präsident: **Simon.**

Der Protokollführer: **Kaeslin.**

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:
Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlusses ins Bundesblatt.
Bern, den 20. Juni 1924.

Im Auftrag des schweiz. Bundesrates

Der Bundeskanzler:

Steiger.

Bundesbeschluss betreffend den Voranschlag für die Beschaffung des Kriegsmaterials im Jahre 1925 und die vom Bunde den Kantonen für die persönliche Ausrüstung der Rekruten im Jahre 1925 zu leistenden Vergütungen. (Vom 20. Juni 1924.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1924
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	27
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.07.1924
Date	
Data	
Seite	596-597
Page	
Pagina	
Ref. No	10 029 088

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.